

CorA-News – März 2018

Nachrichten des Netzwerks

„CorA. Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung“

Herzlich willkommen zum Newsletter des CorA-Netzwerks!

Nun steht die neue Regierung fest und schon jetzt ist klar: ein Aufbruch beim Thema Wirtschaft und Menschenrechte zeichnet sich nicht ab. Mit den Plänen zum Bürokratieabbau erweist sich die GroKo sogar noch rückwärtsgewandter als die Jamaika-Sondierer*innen und die EU-Kommission. Andere Länder schreiten stattdessen mit parlamentarischen Initiativen und Gesetzesvorschlägen voran. Frankreich hat als erstes Land ein Gesetz erlassen, das seinen großen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt und sie unter bestimmten Umständen haftbar macht. Einige dieser Entwicklungen und kritische Aspekte der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte stellen wir im vorliegenden Newsletter vor.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Drillisch

(CorA-Koordinatorin)

Inhalt

GroKo-Verantwortung für Wirtschaft und Menschenrechte: Ungenügend	S. 2
Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Erwartungen an die Umsetzung	S. 2
Branchendialoge und Multistakeholder-Initiativen	S. 4
Offenlegungspflichten: Jahr 1 der nichtfinanziellen Berichterstattung	S. 5
Menschenrechtliche Anforderungen bei der öffentlichen Beschaffung	S. 5
Unternehmen haftbar machen: Beispiele aus anderen Ländern	S.6
Der UN-Prozess für ein Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Treaty)	S. 8
Nachrichten aus dem Netzwerk	S. 9
Impressum	S. 9

***** GroKo-Verantwortung für Wirtschaft und Menschenrechte: Ungenügend *****

Große Unternehmen beherrschen mit den Vertragsbedingungen in ihren Lieferketten ganz wesentlich die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Herkunftsgebieten und sind dadurch mitverantwortlich für Lohnniveau, Arbeitssicherheit und Gesundheit der Menschen. Die Versprechen freiwilliger Kodizes erwiesen sich in den letzten Jahrzehnten als wirkungslose Luftnummern. Hungerlöhne, Katastrophen in Fabriken und Bergwerken konnten so nicht verhindert werden. Deshalb sind menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen mit Rechenschafts- und Transparenzpflichten entlang der Lieferketten längst überfällig. Doch in ihrem Koalitionsvertrag stellen CDU, CSU und SPD die Freiheit der Wirtschaft wieder einmal über den Schutz von Menschenrechten und Umwelt, stellt das CorA-Netzwerk in einer [Pressemitteilung](#) fest. Vorhaben zur sofortigen und umfassenden Einführung dieser elementaren Pflichten fehlen auch 2018 im Koalitionsvertrag. Dass es auf UN-Ebene derzeit einen Prozess für ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten gibt, ist der GroKo keine Erwähnung im Koalitionsvertrag wert, während sie das Verfahren hinter den Kulissen torpediert. Das sind weitere Jahre des politischen Stillstands bei der notwendigen Regulierung der Verantwortung von Unternehmen durch menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in den globalen Lieferketten.

Einziges Lichtblick ist, dass 2020 im Rahmen der Überprüfung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte die bisher wirkungslosen freiwilligen Selbstverpflichtungen bewertet werden sollen. Für den Fall der nicht ausreichenden Wirkung werden eine bundesgesetzliche Initiative und der Einsatz für EU-weite Regeln angekündigt.

Gleichzeitig treibt die künftige Bundesregierung durch die Hintertür des Bürokratieabbaus die neoliberale Deregulierungsagenda weiter voran. Während die EU die Vorgabe, dass bei jeder neuen Regelung Aufwand für die Wirtschaft an anderer Stelle reduziert werden muss („one-in-one-out“), mittlerweile als Irrweg erkannt hat, wollen CDU, CSU und SPD dieses Vorgehen auf europäischer Ebene wieder einführen. Das kann dazu führen, dass erforderliche Regulierungen zu Menschenrechten oder Umweltschutz mit Verweis auf bürokratische Lasten unterbleiben oder verwässert werden. Beim Bürokratieabbau opfert die GroKo somit Menschenrechte und Umweltschutz dem Profit von Unternehmen und fällt sogar noch hinter das zurück, was bei den Jamaika-Verhandlungen vereinbart wurde. Das CorA-Netzwerk wird deshalb sein zwölfjähriges Engagement für eine gesetzliche Rahmensetzung für Unternehmen intensiv fortsetzen.

***** Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Erwartungen an die Umsetzung *****

Mit dem am 21.12.2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) war die Bundesregierung weit hinter den Erwartungen der Zivilgesellschaft zurückgeblieben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen verbindlich festzuschreiben. [Kein Mut zu mehr Verbindlichkeit](#) hatten das CorA-Netzwerk und seine Partner ihre Stellungnahme zum NAP damals titulierte.

Nicht einmal für Staatsunternehmen machte die Bundesregierung verbindliche Vorgaben. Ebenso wenig konnte sie sich zum Ausschluss von Unternehmen von öffentlichen Aufträgen, Subventionen oder Außenwirtschaftsförderung bei Missachtung der Sorgfaltspflichten durchringen. Stattdessen äußert der NAP nur die explizite Erwartung, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Positiv ist lediglich das geplante jährliche Monitoring der Umsetzung durch die Unternehmen. Bis 2020 sollen 50% der großen Unternehmen die Erwartung erfüllen. Geschieht dies nicht, sollen gesetzgeberische Schritte erwogen werden.

Dieses Monitoring in Auftrag zu geben, ist momentan eine der zentralen Aufgaben des Interministeriellen Ausschusses (IMA), der die NAP-Umsetzung koordiniert. Er wird von der AG Wirtschaft und Menschenrechte begleitet, in der sowohl Wirtschaftsverbände als auch Zivilgesellschaft und Gewerkschaften vertreten sind. Für die zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen ist es bei der Monitoring-Studie zentral, dass die Auftragnehmer profunde Menschenrechtskenntnis nachweisen können und ein schlüssiges Konzept für die Stichprobenauswahl sowie die Bewertung, ob ein Unternehmen seine Sorgfaltspflicht erfüllt, vorlegen. Keinesfalls dürfen Unternehmen, die auf die Befragung nicht antworten, aus der Bewertung herausfallen. Zudem darf es nicht nur darum gehen, welche policies die Unternehmen vorzuweisen haben, sondern auch, wie sich die Situation vor Ort tatsächlich darstellt. Große Bedenken haben CorA und seine Partnernetzwerke in Bezug auf die geplante Intransparenz der Erhebung und mögliche Einflussnahme des IMA auf die Ergebnisse. Bisher verweigert die Bundesregierung sogar die Auskunft darüber, welche ca. 6.000 Unternehmen über 500 Mitarbeiter*innen haben und somit der Überprüfung unterliegen.

Neben der Erwartung an Unternehmen, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, umfasst der Nationale Aktionsplan auch die Schutzpflicht des Staates und den Zugang zu Recht für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen. Zur ersterem gehören u. a. die Außenwirtschaftsförderung, die öffentliche Beschaffung und Handelsabkommen. Bisher kommen Fortschritte in diesen Bereichen jedoch nur langsam voran. So betont etwa das Wirtschaftsministerium, dass es die Leitfäden für die Menschenrechtsprüfungen bei der Vergabe von Hermesbürgschaften verbessert habe, verweigert aber deren Veröffentlichung, so dass sich diese Aussage nicht überprüfen lässt. In Bezug auf Handelsabkommen und Zugang zu Recht beginnen erst allmählich die Diskussionen. Lediglich die Umstrukturierung der Nationalen Kontaktstelle, bei der jetzt auch Beschwerden gegen Unternehmen wegen Verletzungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgebracht werden können, ist in Form eines Peer Reviews bei der OECD bereits im Gang. Das CorA-Netzwerk erwartet in Bezug auf beide Säulen noch deutliche Fortschritte (s. a. Beitrag zur öffentlichen Beschaffung weiter unten).

*** Branchendialoge und Multistakeholder-Initiativen ***

Multistakeholder-Initiativen (MSI) wie das Bündnis für Nachhaltige Textilien und das Forum Nachhaltiger Kakao gelten der Bundesregierung als gute Ansätze, unter Beteiligung verschiedener Akteure Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen in den Lieferketten zu erzielen.

Im NAP hat die Bundesregierung angekündigt, mit einer Studie besonders relevante Risikobran-chen und –regionen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft zu identifizieren und auf Basis dieser Studie weitere MSI zu initiieren, um branchenspezifische Handlungsanleitungen und Best-Practice-Beispiele zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Studie sol-len im Frühjahr 2019 vorliegen. Am 30.11.2017 organisierte das BMAS einen [Stakeholdertag](#), an dem sich auch das CorA-Netzwerk beteiligte.

Das CorA-Netzwerk setzt sich insbesondere dafür ein, dass wichtige Querschnittsfragen, die für viele MSI von Bedeutung sind, im Zuge dieses Prozesses geklärt werden. Dazu gehört z. B.

- wie existenzsichernde Löhne bzw. Einkommen in den Lieferketten gewährleistet können und inwieweit das Kartellrecht hierfür geändert werden muss;
- wie Stakeholder vor Ort einbezogen werden können;
- wie die Wirksamkeit von Maßnahmen vor Ort gemessen werden kann, da immer offensichtli-cher wird, dass Audits und Zertifizierungen dazu nur bedingt in der Lage sind;
- wie Verträge so gestaltet werden können, dass Unternehmen die Achtung der Menschenrech-te in ihrer Lieferkette durchsetzen oder andernfalls ohne Konventionalstrafe aus dem Vertrag aussteigen können.

In Bezug auf die Initiierung weiterer MSI warnt das CorA-Netzwerk davor, zu viele ressourcenin-tensive Prozesse auf den Weg zu bringen. Vorrangig sollte darauf hingewirkt werden, dass be-stehende Initiativen sich stärker am Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten aus-richten. Zudem macht es keinen Sinn, MSI dort auf den Weg zu bringen, wo es bereits interna-tionale Initiativen gibt oder die deutsche Wirtschaft gar nicht über genügend Marktmacht ver-fügt, um die Produktionsbedingungen vor Ort deutlich zu verbessern. Einfache Handlungsanlei-tungen sowie Best-Practice-Beispiele lassen sich auf anderem Wege leichter erstellen. Sollte es zu weiteren MSI kommen, muss zuvor geklärt sein, mit welchem Maß an Verbindlichkeit sich die Akteure beteiligen und inwieweit konkrete Ziele und Überprüfungsmechanismen vereinbart werden sollen. In einem [Positionspapier](#) beschreibt CorA gemeinsam mit anderen Verbänden weitere Mindestvoraussetzungen für MSI.

*** Offenlegungspflichten: Jahr 1 der nichtfinanziellen Berichterstattung ***

Seit vergangenem Jahr gilt das CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz, aufgrund dessen in Deutschland ca. 550 kapitalmarktorientierte Unternehmen Informationen über wesentliche Risiken bezogen auf Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, Achtung der Menschenrechte und Gefährdung durch Korruption darlegen müssen, und zwar im eigenen Unternehmen und entlang der Geschäftsbeziehungen. Erste Berichte sind ab Mitte 2018 zu erwarten. Die EU-Kommission hat [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen](#) veröffentlicht. Ebenfalls im Sommer 2017 wurde der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 20 „Konzernlagebericht“ überarbeitet. Er ist der zentrale Standard der Wirtschaftsprüfer*innen zur Prüfung von Lageberichten. Der DRS 20 stellt klar, dass mit den Due-Diligence-Verfahren sowohl bestehende als auch potenzielle negative Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit des Konzerns verbunden sind, erfasst werden müssen. Es bleibt spannend, inwieweit die betroffenen Unternehmen ihrer neuen Pflicht nachkommen und über die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken für Menschen und Umwelt wirklich aussagekräftig berichten werden.

*** Menschenrechtliche Anforderungen bei der öffentlichen Beschaffung***

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung beteiligt sich der Staat direkt am wirtschaftlichen Geschehen und hat damit eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte. Bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in die deutsche Vergabeverordnung (VgV) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2014-2016 lehnte die Bundesregierung es aber ab, verbindliche ökosoziale Standards und eine menschenrechtliche Schutzpflicht zu verankern. Der neue Rechtsrahmen ermöglicht lediglich die freiwillige Berücksichtigung sozialer Kriterien, vorrangig der ILO-Kernarbeitsnormen. Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) liefert zwar einige zielführende Angaben zu der praktischen Umsetzung sozialer Kriterien (u. a. die Beweislast der Gütezeichen), geht ansonsten aber kaum über VgV und GWB hinaus.

Im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hat die Bundesregierung jedoch angekündigt, einen Stufenplan zu entwickeln, wie verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht einfordern. Wie dieser Stufenplan aussehen soll, liegt allerdings noch im Dunkeln.

Das CorA-Netzwerk legt in einem [Anforderungspapier](#) dar, welche konkreten nächsten Schritte nötig sind, um menschenrechtlichen Anforderungen bei der öffentlichen Vergabe stärker nachzukommen. Dazu gehört u. a.

- die Aufstellung des im NAP angekündigten Stufenplans zur Berücksichtigung von verbindlichen Mindestanforderungen im Vergaberecht mit eindeutigen Zielvorgaben, konkreten Handlungsschritten, Zuständigkeiten und einem genauen Zeitplan;
- auf 2020 terminierte Zielvorgaben für die Auftragsvergabe in menschenrechtlich kritischen Produktgruppen, wie es für den Bereich der Textilien bereits erfolgt ist, wo bis 2020 50% der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien beschafft werden sollen;
- die kontinuierliche Erweiterung des „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ unter Einbezug aller relevanten Stakeholder;
- die Sicherstellung, dass bei der Erarbeitung der zentralen Vergabestatistik für alle öffentlichen Auftragsvergaben und Beschaffungsstellen aussagekräftige Daten über die Berücksichtigung menschen- und arbeitsrechtlicher Kriterien erfasst und dokumentiert werden;
- die Identifikation von Risiko-Produktgruppen, für die spezifische menschenrechtliche Sorgfaltsanforderungen an Bieter gestellt werden müssen.

Bei der **CorA-Frühjahrstagung „Staatliche Schutzpflicht für Menschenrechte: Wie ernst nimmt sie die Bundesregierung beim öffentlichen Einkauf?“** am 16.4.2018 in Berlin sollen diese Punkte mit politischen Entscheidungsträger*innen diskutiert werden. Zudem soll anhand von Beispielen analysiert werden, inwieweit die Bundesregierung und ihre Behörden selbst die Spielräume der Vergaberechtsreform nutzen und bereits sozial verantwortlich beschaffen. Dazu sollen verschiedene laufende Projekte, z.B. in den Bereichen nachhaltige Textilien und IT, in den Blick genommen werden.

***** Unternehmen haftbar machen: Beispiele aus anderen Ländern *****

Während die Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) noch auf Freiwilligkeit setzte, schreiten andere Länder bereits mit gesetzlichen Regelungen oder Initiativen in dieser Richtung voran.

Frankreich hat bisher als einziges Land eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für Unternehmen gesetzlich festgeschrieben und verbindet erstmalig in einem Gesetz Menschenrechte und Haftung. Das so genannte 'Loi de Vigilance' trat im März 2017 in Kraft. Das Gesetz schreibt den 100 bis 150 größten Unternehmen Frankreichs umfassende Sorgfaltspflichten vor, unter anderem die Erstellung, Veröffentlichung und Umsetzung eines jährlichen Sorgfaltspflichtenplans, mit dem sie ökologische und menschenrechtliche Risiken identifizieren und verhindern sollen. Das Gesetz bezieht sich auf schwere Menschenrechtsbeeinträchtigungen. Unternehmen müssen sowohl die eigenen Tätigkeiten, als auch die Tätigkeiten von Tochter- und Subunternehmen sowie Zulieferern in den Sorgfaltspflichtenplan einbeziehen. Letztere allerdings nur dann, wenn mit dem Zulieferer eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht und die menschenrechtlichen Probleme mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen. Wenn ein Unternehmen keinen oder keinen ausreichenden Sorgfaltspflichtenplan erstellt, kann dies richterlich angeordnet werden. Zudem können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verklagt werden. Dabei wird dem Unternehmen nicht das - ebenfalls vom Gericht zu prüfende - schuldhafte Verhalten ihrer Tochterfirmen, Subunternehmer oder Zulieferer zugerechnet, sondern sie haften dafür, dass sie ihre eigene bestehende Sorgfaltspflicht verletzt haben - allerdings nur dann, wenn der Kläger beweisen kann,

dass es nicht zu einem Schaden gekommen wäre, wenn das Unternehmen seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen wäre.

Auch in **Großbritannien** gibt es eine gesetzliche Regelung zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Die Sektion 54 des 2015 in Kraft getretenen UK Modern Slavery Act gibt allerdings eine bloße Berichtspflicht vor. Ihm zufolge müssen die etwa 12.000 Unternehmen und Organisationen, die in Großbritannien Geschäfte betreiben und einen jährlichen Umsatz von mehr als 36 Millionen Pfund haben, jährlich offenlegen, welche Schritte sie unternommen haben, um gegen Menschenhandel und Sklaverei in ihrer Lieferkette vorzugehen. Die Unternehmen müssen dabei zwar die gesamte Lieferkette berücksichtigen, sind allerdings nicht verpflichtet, tatsächlich irgendetwas gegen Sklaverei und Menschenhandel in der Lieferkette zu tun. U. U. reicht die Angabe, überhaupt keine Schritte unternommen zu haben. Bisher sind viele Unternehmen der Berichtspflicht nicht nachgekommen. In diesem Fall könnte der High Court theoretisch eine einstweilige Verfügung und, falls das Unternehmen auch dieser nicht nachkommt, eine Geldstrafe verhängen, allerdings gibt es bisher keine Behörde, die die Umsetzung überwacht, Verstöße meldet und die Berichte systematisch bereitstellt. Deshalb hat das Business and Human Rights Resource Centre eine Webseite erstellt, auf der die Statements der Unternehmen gesammelt werden.

In den **Niederlanden** stimmte das niederländische Parlament im Februar 2017 dem "Wet zorgplicht kinderarbeid", dem Gesetz zur Regelung von Sorgfaltspflichten bezogen auf Kinderarbeit, zu. Das Gesetz sieht vor, dass Unternehmen, die in den Niederlanden registriert sind oder dorthin liefern, ihre gesamte Lieferkette im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung auf Hinweise auf Kinderarbeit hin zu untersuchen haben. Finden Unternehmen entsprechende Hinweise, so müssen sie einen Aktionsplan entwickeln, um diese zu bekämpfen. Das Gesetz schließt auch ausländische Unternehmen ein, wenn diese in die Niederlande liefern. Allerdings muss die Prüfung nur einmal und nicht regelmäßig durchgeführt werden. Sollten jedoch trotz anderslautender Erklärung Beweise für Kinderarbeit in der Lieferkette eines Unternehmens gefunden und nicht innerhalb von sechs Monaten Maßnahmen ergriffen werden, kann ein Bußgeld von bis zu 820.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 10% des Jahresumsatzes, verhängt werden. Sollte ein Unternehmen innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zum zweiten Mal ein Bußgeld zahlen müssen, können Verantwortliche zu einer Haftstrafe von maximal sechs Monaten verurteilt werden. Auch etwa 40 Unternehmen, darunter Heineken und Nestlé Niederlande, unterstützen den Gesetzesvorschlag. Dennoch liegt die finale Entscheidung über das Gesetz seit Dezember 2017 auf Eis.

In der **Schweiz** startete im Oktober 2016 ein breites Bündnis aus inzwischen 85 NGOs die Konzernverantwortungsinitiative für eine Verfassungsänderung. Ihr Ziel ist es, eine Sorgfaltspflicht für schweizerische Unternehmen einzuführen, die sie zwingt, die Menschenrechte und internationalen Umweltstandards in den durch sie kontrollierten Unternehmen und Geschäftsbeziehungen umzusetzen. Für Schäden, die durch Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards entstehen, sollen die Unternehmen haftbar gemacht werden, wenn sie nicht beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt angewendet haben oder dass der Schaden auch ohne Anwendung der Sorgfalt eingetreten wäre. Die Schweizer Regierung hat sich gegen eine Verfassungsänderung positioniert und die Erste Kammer des Schweizer Parlaments hat einen sogenannten indirekten Gegenvorschlag entwickelt, der den Textvorschlag der Initiative an einigen Punkten deutlich abschwächt, indem eine Haftung nur für Handlungen von Tochterunternehmen (nicht von Geschäftspartnern) und nur für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötung oder schwere Körperverletzung in Betracht kommen soll. Kleine und Mittlere Unternehmen sollen ganz von der Regelung ausgenommen sein. Unterstützung erfährt der Gesetzesvorschlag von einem der größten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft, dem Groupement des Entreprises Multinationales GEM, wie auch von namhaften Unternehmen wie Migros oder Ikea. Auch die Initiative zeigt sich kompromiss-

bereit. Der Gegenwind ist jedoch groß, insbesondere der Unternehmensdachverband Economiesuisse, macht mobil. Der Ausgang der Initiative ist damit noch ungewiss.

In der EU haben im Sommer 2016 acht nationale Parlamente von EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission mit einer sogenannten «Green Card» dazu aufgefordert, auf EU-Ebene eine Sorgfaltsprüfungspflicht für Unternehmen einzuführen. Auch das Europäische Parlament hat dies 2015 in einer Resolution gefordert. Die derzeitige EU-Kommission sieht aber keinen Bedarf mehr, in ihrer Amtszeit noch einmal tätig zu werden.

Die [Langfassung dieses Beitrags](#) von Johanna Kusch und Josephine Valeske enthält neben zusätzlichen Informationen auch weiterführenden Links. Darüber hinaus bietet die Webseite [Business and Human Rights In Law](#) u. a. einen grafischen Überblick über die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in verschiedenen Ländern weltweit.

***** Der UN-Prozess für ein Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Treaty) *****

Im Oktober 2017 fand die Dritte Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Abkommens für Wirtschaft und Menschenrechte (IGWG) statt, an der über 100 Staaten teilnahmen. Der ecuadorianische Vorsitz hatte einen Vorschlag für Elemente des Abkommens unterbreitet, darunter die Festschreibung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten; zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen; Zugang zu Recht für Betroffene und der Vorrang der Menschenrechte vor Investitionsschutz. Als Durchsetzungsmechanismus wurde u. a. ein internationaler Menschenrechtsgerichtshofs für transnationale Konzerne vorgeschlagen. In den Diskussionen zeigte sich ein Konsens darüber, dass Sorgfaltspflichten als wichtiges Mittel zur Prävention dienen und dass ein verbesserter Zugang zu Recht notwendig sei. Doch sind viele Punkte nach wie vor sehr kontrovers, u. a. inwieweit das Abkommen nur transnationale Aktivitäten umfassen oder auch für rein national agierende Unternehmen gelten soll.

Die EU steht dem Prozess gemeinsam mit Australien, Norwegen, USA und Kanada allerdings weiterhin sehr skeptisch gegenüber und versucht immer wieder, seinen Fortgang zu torpedieren. Allerdings weicht die Ablehnungsfront allmählich etwas auf und z. B. Frankreich beteiligt sich mittlerweile aktiver und zeigt sich gesprächsbereit. Unterstützung kommt vor allem aus lateinamerikanischen und afrikanischen Staaten sowie Indien und China. Über Monate fand eine heftige Auseinandersetzung darüber statt, ob es für weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe ein neues Mandat des Menschenrechtsrats brauche. Mittlerweile ist die nächste Sitzung aber für den 15.-19. Oktober 2018 terminiert und das Budget dafür vorgesehen. Die Bundesregierung stellt sich allerdings weiterhin auf den Standpunkt, dass das weitere Arbeitsprogramm durch eine Resolution des Menschenrechtsrats beschlossen werden müsse.

Ein ausführlicher Bericht von der Dritten Sitzung der IGWG findet sich unter <https://www.globalpolicy.org/component/content/article/270-general/53044-one-step-further-towards-global-regulation-of-business.html>. Worum es bei diesem Prozess geht und welche Inhalte ein entsprechendes UN-Abkommen enthalten sollte, stellt die Treaty Alliance Deutschland, der auch das CorA-Netzwerk angehört, in dem Positionspapier [Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft](#) dar.

***** Nachrichten aus dem Netzwerk *****

Einladung zur Tagung [Staatliche Schutzpflicht für Menschenrechte: Wie ernst nimmt sie die Bundesregierung beim öffentlichen Einkauf?](#), 16. April 2018, Berlin

Pressemitteilung [GroKo – Verantwortung für Wirtschaft und Menschenrechte: Ungenügend](#), 7.2.2018

Pressemitteilung [Geplantes UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten: Vertragsentwurf ist gute Verhandlungsgrundlage](#), 10.10.2017

Positionspapier [Multistakeholderinitiativen: Grenzen und Voraussetzungen aus Sicht der Zivilgesellschaft](#), 21.9.2017

Positionspapier der Treaty Alliance [Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft](#), 18.9.2017

Impressum

Die „CorA-News - Nachrichten des deutschen Netzwerks für Unternehmensverantwortung CorA“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen. Sie berichten über die Aktivitäten des CorA-Netzwerks und über aktuelle Entwicklungen im Bereich Unternehmensverantwortung. Redaktion und ViSdP: Heike Drillisch, CorA-Netzwerk, c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, 10963 Berlin, info@cora-netz.de. Sie können die News per Email abonnieren, indem Sie sich auf www.cora-netz.de eintragen.